



München, Februar 2020

Wichtige Satzungsänderungen der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV)

Zum 1. Januar 2020 ist eine Satzungsänderung in Kraft getreten, die eine Verbesserung der Absicherung bei Berufsunfähigkeit vorsieht:

Die Verbesserung ergibt sich aus der Verlängerung des sog. „Zurechnungszeitraums“ um zwei Jahre, wodurch sich der Zuschlag zum Ruhegeld erhöht.

Für Neufälle ab dem 1. Januar 2020 wird ein Zuschlag zum Ruhegeld für die Zeit zwischen Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 62. (statt wie bisher des 60.) Lebensjahres gewährt.

Der Verwaltungsrat der BIngPPV hat diese Verbesserung bereits in seiner Herbstsitzung 2018 beschlossen.

Gleichzeitig mit den Verbesserungen im Bereich der Absicherung bei Berufsunfähigkeit wurden weitere wichtige Satzungsänderungen beschlossen, die letztendlich eine Folge der, von unseren Versicherungsmathematikern regelmäßig durchzuführenden versicherungstechnischen Überprüfung der Berechnungsgrundlagen des Versorgungswerks waren.

Die bereits im Jahr 2017 begonnene Überprüfung hat ergeben, dass die zugrunde gelegten biometrischen Maßzahlen nachjustieren waren. Dadurch haben sich Änderungen in den Tabellen 1 bis 5 der Satzung des Versorgungswerks ergeben. Diese Änderungen wurden bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt:

1. Die Absenkung der Bewertungsprozentsätze (Tabelle 1 der Satzung) zum 1. Januar 2019 war das Ergebnis einer Nachjustierung vor allem der biometrischen Maßzahlen. Diese waren letztmals zum 1. Januar 2010 anhand des zum Berechnungszeitpunkt gültigen versicherungsmathematischen Geschäftsplans abgeleitet und in der Satzung neu festgesetzt worden. Als Grundlage für die Berechnung der Verrentungssätze dienten die Berufsständischen Richttafeln 2006 G des versicherungsmathematischen Büros Heubeck. Zum 1. Januar 2019 war eine Anpassung erforderlich, um zu vermeiden, dass aus den Berechnungsgrundlagen der Bewertungsprozentsätze Verluste entstehen.

Diese Änderung der Bewertungsprozentsätze führt zugegebenermaßen zu einer Verschlechterung der Verrentung. Auch das Versorgungswerk kann sich jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere einer steigenden Lebenserwartung - in Kombination mit immer weiter absinkenden Kapitalmarktzinsen - nicht entziehen.

Die Absenkung der Bewertungsprozentsätze ist eine sinnvolle, aber auch eine notwendige Reaktion auf faktische Gegebenheiten, um die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks auf Dauer zu gewährleisten.

Sichergestellt ist, dass die vor dem 1. Januar 2019 entstandenen Anwartschaften unangetastet bleiben. Erfasst von einem Absinken der Bewertungsprozentsätze werden lediglich die ab dem 1. Januar 2019 entstandenen bzw. entstehenden Anwartschaften.

2. Die nachjustierten biometrischen Maßzahlen wirken sich auch auf die versicherungstechnischen Abschläge bei vorgezogenem Altersruhegeld aus, sodass die Abschlagssätze in der Tabelle 2 der Satzung neu zu bestimmen waren:
Bei Vorziehen des Altersruhegeldes verringert sich der Ruhegeldanspruch je vorgezogenem Monat (gegenüber dem Bezug ab der Regelaltersgrenze) um einen versicherungstechnischen Abschlag, dessen Höhe der Tabelle 2 der Satzung zu entnehmen ist. Durch die Nachjustierung der biometrischen Maßzahlen haben sich die versicherungsmathematischen Abschläge verringert; dies führt im Ergebnis zu einer höheren Leistung als nach früher geltendem Recht.
3. Die nachjustierten biometrischen Maßzahlen wirken sich auch auf die in Tabelle 3 der Satzung enthaltenen Bewertungsprozentsätze bei Aufschieben des Altersruhegeldes aus; diese Bewertungsprozentsätze haben sich verringert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass sich die Versorgungsanwartschaften im Falle des Aufschiebens der Rentenauszahlung um einen geringeren Betrag erhöhen.
4. Die nachjustierten biometrischen Maßzahlen erforderten schließlich auch eine Anpassung der Tabellen 4 und 5 der Satzung; die Barwertfaktoren für Aktive und für Rentner in Versorgungsausgleichsfällen sowie die Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit für versorgungsausgleichsberechtigte Nichtmitglieder haben sich ebenfalls geändert.